

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2008.00080 vom 31. August 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2008.00080

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2008.00080 du 31 août 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2008.00080 del 31 agosto 2010

Erwägungen

E. 2

2.1. Streitig und zu präzisieren ist einzig, ob der Ehefrau des Beschwerdeführers ab 1. Juli 2008 ein hypothetisches Erwerbseinkommen von Fr. 18'000.- pro Jahr anzurechnen ist, nebst den entsprechenden Auswirkungen auf die Höhe der Ergänzungsleistungen.

2.2. Im angefochtenen Entscheid (Urk. 2) führt die Beschwerdegegnerin aus, gemäss der Verfügung der IV-Stelle vom 5. Mai 2008 sei es der Beschwerdeführerin aus medizinischer Sicht aufgrund eines Gutachtens des B.____ möglich, vollzeitlich ihrer bisherigen oder einer anderen Tätigkeit nachzugehen. Von dieser Einschätzung der Invalidenversicherung dürfe nach der Rechtsprechung nicht ohne Grund abgewichen werden. Das von den Beschwerdeführenden neu eingereichte Arztzeugnis der Hausärztin, welche bereits im Verfahren der Invalidenversicherung involviert gewesen sei, sei nicht begründet und deshalb nicht zu beachten. Die Beschwerdeführerin spreche ein wenig Deutsch, sei noch nicht 50 Jahre alt und habe keine Betreuungspflichten mehr zu erfüllen. Es wäre ihr daher ohne Weiteres zumutbar, im Rahmen einer Teilzeittätigkeit, zum Beispiel durch Reinigungs- oder Betreuungsarbeiten ein monatliches Einkommen von Fr. 1'500.- zu erzielen.

In ihrer Beschwerde vom 4. September 2008 machen die Beschwerdeführenden im Wesentlichen geltend, gemäss einer neuen ärztlichen Einschätzung von Dr. Z.____ vom 2. Juli 2008 habe sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin verschlechtert, weshalb nicht ohne Weiteres auf das Verfahren der Invalidenversicherung abgestellt werden könne. Gemäss diesem Arztzeugnis vom 2. Juli 2008, welches Dr. Z.____ in ihrem ausführlichen Bericht vom 2. September 2008 überzeugend begründe, sei die Beschwerdeführerin neu zu 100 % arbeitsunfähig. Auch habe sie sich infolge eines neuen Vorfalles am 27. Mai 2008 notfallmässig in das A.____ einliefern und behandeln lassen müssen. Somit sei es ihr nicht mehr möglich zu arbeiten. Sie selbst erachte sich subjektiv gleichfalls für vollstündig arbeitsunfähig (Urk.1).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

3. Zur Belegung des Einwandes, wonach sich der Gesundheitszustand der Versicherten verschlechtert habe, reichten die Beschwerdeführenden folgende Arztberichte ein: Ä Ä Ä

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Ärzte des A.____ diagnostizierten in ihrem Bericht vom 27. Mai 2008 (Urk. 3/7) einen Verdacht auf einen benignen paroxysmalen Lagerungsschwindel.

Weiter führten die Ärzte unter anderem aus, in der Nacht hätten bei der Drehung im Bett zur anderen Seite plötzlich Drehschwindel und Übelkeit mit mehrmaligem Erbrechen eingesetzt. Diese Beschwerden habe die Beschwerdeführerin zuletzt im Oktober 2005 gehabt. Damals sei ein benigner paroxysmaler Lagerungsschwindel diagnostiziert worden. Anschliessend sei die Beschwerdeführerin im B. zur Durchführung von therapeutischen Lagerungsmanövern gewesen. Seither sei sie bis heute beschwerdefrei geblieben. Therapeutisch empfehle man erneut die Durchführung von Lagerungsmanövern. Hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit machten die Ärzte keine Angaben.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dr. Z., Hausärztin der Versicherten, attestierte ihr im ärztlichen Zeugnis vom 2. Juli 2008 eine seit 1. Januar 2004 bestehende Arbeitsunfähigkeit von 100 % (Urk. 3/5). In ihrem Bericht zuhanden des Rechtsvertreters vom 2. September 2008 (Urk. 3/6) diagnostizierte sie rezidivierende Drehschwindelanfälle seit Januar 2004 bei Verschwommensehen, Hörminderung rechts, Gehunsicherheit, Erbrechen und nachfolgenden Kopfschmerzen. Als Differenzialdiagnosen führte sie ein Migräneäquivalent und eine Menière-Krankheit auf. Weiter führte die Ärztin unter anderem aus, Abklärungen im B. hätten die Verdachtsdiagnose einer Menière-Krankheit oder einer Sonderform der Migräne mit Einbezug der Gleichgewichtszentren ergeben. Beide Krankheiten seien nicht heilbar. Ausserhalb der Attacken sei die Beschwerdeführerin jedoch weitgehend beschwerdefrei. Da sich die Situation seit dem Jahr 2004 stationär halte, müsse von einer nicht beeinflussbaren Erkrankung ausgegangen werden. Es sei unter diesen Umständen verständlich, dass die Beschwerdeführerin sich keine regelmässige Arbeit mehr zumute, da sie während der Schwindelanfälle alles stehen lassen müsse.

E. 4

4.1 Ä Ä Ä Ä Anlass für das am 26. November 2006 eingeleitete Verfahren bei der Invalidenversicherung waren wiederkehrende Schwindelanfälle der Beschwerdeführerin (Anmeldung vom 26. November 2006, Urk. 8/45; Einsprache vom 4. Dezember 2006, Urk. 8/41). Die Feststellungen der IV-Stelle in der dieses Verfahren rechtskräftig abschliessenden Verfügung vom 5. Mai 2008 (Urk. 8/10), wonach es der Beschwerdeführerin aus medizinischer Sicht aufgrund eines Gutachtens des B. möglich sei, vollzeitlich ihrer bisherigen oder einer anderen Tätigkeit nachzugehen, blieben unbestritten (Urk. 1 in Verbindung mit Urk. 2). Konkrete Anhaltspunkte für eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Versicherten bis zum 5. Mai 2008 liegen nicht vor. Da auch im vorliegenden Verfahren die invalidenversicherungsrechtliche Betrachtungsweise zu berücksichtigen ist (Urteil des Bundesgerichts in Sachen A. vom 17. Juli 2009, 9C_184/2009, Erw. 2.4), ist bis zum Zeitpunkt der Verfügung vom 5. Mai 2008 von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit der Versicherten in der angestammten oder einer anderen Tätigkeit auszugehen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Hinsichtlich der Zeit nach dem 5. Mai 2008 ergeben sich aus dem Bericht von Dr. Z. vom 2. September 2008 (Urk. 3/6) entgegen der Auffassung der Beschwerdeführenden (Urk. 1) keine Anhaltspunkte für eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Versicherten. Im Gegenteil betont die Ärztin darin ausdrücklich, der Gesundheitszustand der Versicherten sei seit Januar 2004 stationär und unverändert geblieben. Das gleiche Bild ergibt sich auch bei Berücksichtigung des Berichts des A. vom 27. Mai 2008 (Urk. 3/7) sowie der im früheren

Einspracheverfahren vom 4. Dezember 2006 eingereichten Arztberichte von Dr. Z.____ vom 20. November 2006, vom A.____ vom 15. Oktober 2005 und vom B.____, Klinik für Ohren-, Nasen-, Hals- und Gesichtschirurgie, vom 7. September 2006 (Urk. 8/42/3-5), ergeben sich doch aus all diesen Berichten im Wesentlichen die gleichen Befunde und Diagnosen. Gemäss diesen Akten und den Vorbringen der Beschwerdeführenden ist somit auch für die Zeit nach dem 5. Mai 2008 von einem unverändert gebliebenen Gesundheitszustand und damit auch von einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin auszugehen. Der Bericht von Dr. Z.____ vom 2. September 2008 (Urk. 3/6) ändert nichts daran, zumal darin quantifizierbare und schlüssige Angaben zur Arbeitsfähigkeit fehlen und mit dem Hinweis, wonach es verständlich sei, dass die Beschwerdeführerin sich keine regelmässige Arbeit mehr zumute, lediglich die subjektive, vorliegend nicht massgebende Einschätzung der Versicherten wiedergeben wird. Das Gleiche gilt auch für das Attest von Dr. Z.____ vom 2. Juli 2008, welches den Anforderungen an einen beweistauglichen Arztbericht nicht genügt (BGE 125 V 352 Erw. 3a). Auf die bloss subjektive Überzeugung der Beschwerdeführerin, sie sei völlig arbeitsunfähig (Urk. 1), kann nicht abgestellt werden, da diese Beurteilung den Ärzten obliegt. Aufgrund der Akten und der Vorbringen der Beschwerdeführenden ist somit rechtsgenügend erstellt, dass die Beschwerdeführerin sowohl vor als auch nach dem 5. Mai 2008 in ihrer Arbeitsfähigkeit in der angestammten oder einer anderen Tätigkeit nicht eingeschränkt und ihr Gesundheitszustand in diesem Zeitraum im Wesentlichen unverändert gewesen ist. Weitere Untersuchungen, wie beantragt, vermöchten hieran in Anbetracht fehlender abklärungsbedürftiger Befunde nichts zu ändern, weshalb in antizipierter Beweiswürdigung (BGE 122 V 162 Erw. 1d) darauf zu verzichten ist.

4.2. Die am 20. September 1959 in C.____ geborene Beschwerdeführerin war nach Absolvierung der Grundschule als Bäuerin tätig (Urk. 8/35). Am 22. August 1989 reiste sie in die Schweiz ein (Urk. 8/19). Im nachfolgenden Zeitraum bis zum Jahre 2004 war sie gemäss eigenen Angaben während insgesamt mehrerer Jahre als Raumpflegerin im Teilpensum tätig (Arbeitsbemühungen der Versicherten vom Monat Februar 2007, Urk. 8/2; Lebenslauf der Versicherten, Urk. 8/35). Sie spricht unbestrittenermassen ein wenig Deutsch und hat keine Betreuungspflichten zu erfüllen (Urk. 1, Urk. 2). Im massgebenden Zeitpunkt des angefochtenen Entscheids vom 8. Juli 2008 (Urk. 2) war sie noch nicht 50 Jahre alt. Wenn die Beschwerdegegnerin aufgrund dieser Umstände sowie unter Berücksichtigung einer vollen Arbeitsfähigkeit davon ausgegangen ist, dass der Versicherten im Grossraum D.____ ein genügend grosses Spektrum an Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung gestanden ist und es ihr deshalb bei Wahrnehmung der Schadensminderungspflicht im massgebenden Zeitraum möglich gewesen wäre, teilweise erwerbstätig zu sein und dabei ein monatliches Einkommen von Fr. 1'500.- zu erwirtschaften - zum Beispiel im angestammten Bereich als Raumpflegerin oder bei einer vergleichbaren Hilfs- oder Betreuungsarbeit -, lässt sich dies aufgrund der Akten nicht beanstanden. Die Beschwerdeführenden selber brachten dagegen keine konkreten Einwände vor (Urk. 1).

4.3. Damit erweist sich der Antrag der Beschwerdeführenden, wonach ab 1. Juli 2008 kein hypothetisches Erwerbseinkommen der Ehefrau von monatlich Fr. 1'500.- anzurechnen sie, als unbegründet. Da die Festsetzung der Ergänzungsleistungen ab 1. Juli 2008 im übrigen unbestritten blieb und keine konkreten Anhaltspunkte für

Berechnungsfehler vorliegen, ist die Beschwerde abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Christian Geosits

- Stadt Zürich Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV

- Bundesamt für Sozialversicherungen

- Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.